

Resolutionsantrag

des Abgeordneten Bader

zum Antrag der Abgeordneten Bader u.a. betreffend NÖ Hundehaltegesetz, LT-412/A-1/30

betreffend: Beseitigung von Unklarheiten im Tierschutzrecht

Seit der im Jahr 2004 beschlossenen und mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) durch BGBl. I Nr. 118/2004 kommt dem Bund - statt der vorher verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeit der Landesgesetzgeber - die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung des Tierschutzes zu. Mit Inkrafttreten des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes, Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 wurden die landesrechtlichen Regelungen im Bereich des Tierschutzes aufgehoben. Trotz dieser Aufhebung findet sich im Niederösterreichischen Landesgesetzblatt das NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBL. 4610-4 sowie einige aufgrund des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 erlassene Verordnungen, obwohl dieses nicht mehr angewendet werden kann.

Lediglich § 7a NÖ Tierschutzgesetz 1985 und der auf dieser Grundlage erlassene § 1 der Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist, LGBL. 4610/3-0, stellen noch geltendes Landesrecht dar, da diese Bestimmungen von den Regelungen des Bundes-Tierschutzgesetzes nicht betroffen waren und deshalb nicht derogiert wurden. Diese können mangels Strafbestimmungen bei Verstößen jedoch nicht entsprechend vollzogen werden, was bereits in einigen Fällen, in denen Spinnen, Schlangen oder ähnliche Tiere gehalten wurden, zu unzumutbaren Verhältnissen in einigen Gemeinden geführt hat.

Aufgrund der damit verbundenen Unklarheiten ist einerseits die Anpassung an den bundesgesetzlich vorgegebenen Rechtsbestand hinsichtlich des NÖ

Tierschutzgesetzes und andererseits eine wirksame Regelung für die Haltung von gefährlichen Wildtieren im Niederösterreichischen Landesrecht notwendig. Dies ist bis zu diesem Zeitpunkt von den für Tierschutz zuständigen Mitgliedern der NÖ Landesregierung unterblieben.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Das für Tierschutzangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, dem Landtag rasch eine Vorlage zu den notwendigen Anpassungen hinsichtlich des NÖ Tierschutzgesetz 1985 vorzulegen.“